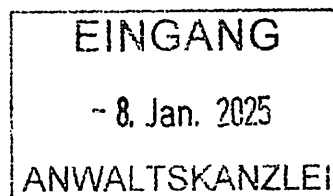


Landgericht Ingolstadt

Az.: 21 T 1200/23 p
2 XIV 342/23 (B) AG Ingolstadt



In Sachen

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lerche / Schröder / Fahlbusch / Wischmann**, Blumenauer Straße 1, 30449
Hannover, Gz.: ■■■/23

Weitere Beteiligte:

- 1) **Bundespolizeiinspektion Rosenheim**, Rückführwesen, Burgfriedstraße 34, 83024 Rosenheim, Gz.: ■■■/2023
- sonstiger Beteiligter,
- 2) **Abschiebehaftanstalt Eichstätt**, Weißenburger Straße 7, 85072 Eichstätt, Gz.: ■■■
■■■2023
- sonstiger Beteiligter,
wegen Abschiebehaftbeschwerde

erlässt das Landgericht Ingolstadt - 2. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ■■■, die Richterin am Landgericht ■■■ und den Richter am Landgericht ■■■ am 27.12.2024 folgenden

Beschluss

I.

Auf die Beschwerde des Betroffenen wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Ingolstadt vom 14.07.2023, Az. 2 XIV 342/23 den Betroffenen in seinen Rechten ver

letzt hat.

II.

Die außergerichtlichen Kosten des Betroffenen werden der Staatskasse der Bundesrepublik Deutschland auferlegt.

Von der Erhebung der Gerichtskosten wird abgesehen.

III.

Dem Betroffenen wird Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung von Herrn Rechtsanwalt Peter Fahlbusch aus Hannover bewilligt.

Die Beiordnung erfolgt zu den Bedingungen eines im Landgerichtsbezirk Ingolstadt ansässigen Rechtsanwalts.

IV.

Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Betroffene ist vietnamesischer Staatsangehöriger und unterliegt damit als Ausländer im Sinne des § 2 Abs. 1 AufenthG nach §§ 3 und 4 AufenthG der Pass- und Aufenthaltstitelpflicht. Befreiungen von der Aufenthaltstitelpflicht nach der Aufenthaltsverordnung oder nach dem Recht der Europäischen Union liegen nicht vor.

Am 03.07.2023 versuchte der Betroffene als Insasse eines Reisebusses mit tschechischer Zulassung auf der BAB A 93 nach Deutschland einzureisen. Er wurde an der Kontrollstelle Kiefersfelden/Inntal Ost grenzpolizeilich kontrolliert und konnte hierbei keine aufenthaltslegitimierenden Dokumente vorweisen.

Der Betroffene befand sich zunächst aufgrund einer Anordnung des Amtsgerichts Rosenheim im Wege der einstweiligen Anordnung seit 04.07.2023 in Haft in der Abschiebehafteinrichtung Eichstätt.

Mit Schreiben vom 11.07.2023 beantragte die Bundespolizeiinspektion Rosenheim für den Betroffenen Haft zur Sicherung der Zurückweisung nach § 15 Abs. 5 i.V.m. § 62 Abs. 3 Nr. 1 und 3 i.V.m. § 71 Abs. 3 Nr. 1, 1e AufenthG bis zum 21.11.2023 anzuordnen.

Nach persönlicher Anhörung des Betroffenen ordnete das Amtsgericht Ingolstadt im Verfahren

2 XIV 342/23 mit Beschluss vom 14.07.2023 Haft zur Sicherung der Zurückweisung bis einschließlich 21.11.2023 mit sofortiger Wirksamkeit an.

Durch Anwaltsschriftsatz vom 01.08.2023 ließ der Betroffene Beschwerde gegen den vorbezeichneten Beschluss einlegen, verbunden mit der Feststellung, dass der angefochtene Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat und unter Antragstellung gerichtet auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung von Herrn Rechtsanwalt Fahlbusch.

Durch Beschluss vom 21.08.2023 half das Amtsgericht Ingolstadt der Beschwerde nicht ab. Die Sache wurde im Landgericht Ingolstadt zur Beschwerdeentscheidung vorgelegt. Die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe wurde abgelehnt.

Nach diversen Stellungnahmen seitens der Bundespolizei und des Verfahrensbevollmächtigten rügte der Verfahrensbevollmächtigte schließlich mit Schriftsatz vom 10.02.2024, dass die Haftbedingungen in der AHA Eichstätt vorliegend nicht aufgeklärt wurden und der Betroffene hierzu nicht angehört worden sei.

Der Schriftsatz wurde der Bundespolizeiinspektion Rosenheim zur Stellungnahme zugeleitet. Eine weitere Stellungnahme ging nicht ein.

II.

Die Beschwerde ist zulässig und in Gestalt des Feststellungsantrages auch begründet. Die Beschwerde führt zu der Feststellung, dass der angefochtene Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

Dies war schon aus folgendem Grund auszusprechen:

Nach Art. 16 Abs. 1 RL 2008/115 erfolgt die Inhaftierung von Abschiebehäftlingen grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen. Die Zwangsmaßnahme muss sich auf das beschränken, was für die wirksame Vorbereitung einer Abschiebung unbedingt erforderlich ist. Mit den in einer Abschiebehafteinrichtung geltenden Haftbedingungen muss so weit wie möglich verhindert werden, dass die Unterbringung des Drittstaatsangehörigen einer Inhaftierung in einer Gefängnisumgebung gleichkommt, wie sie für eine Strafhaft kennzeichnend ist. Besondere Aufmerksamkeit hat das Gericht dabei der Ausstattung der speziell zur Inhaftierung von Drittstaatsangehörigen bestimmten Räumlichkeiten, den Regelungen über deren Haftbedingungen sowie der besonderen Qualifikation und den Aufgaben des Personals, das für die Einrichtung zuständig ist, zu widmen (EuGH, Urteil vom 10.03.2022 C 519/20, Juris Rn. 45 ff., 50, 54 ff.). Ist absehbar, dass der Betroffene

rechtswidrig untergebracht werden wird oder untergebracht ist, muss der Haftrichter im Hinblick auf das Gebot einer möglichst wirksamen Anwendung des Rechts der Union (Effet Utile) die Anordnung von Haft ablehnen (BGH, Beschluss vom 17.09.2024 - V ZB 189/13, InfAuslR 2015, 23 Rn. 4).

Trifft das Gericht keine Feststellungen zu Ort und Art der Unterbringung des Betroffenen, verletzt es seine Amtsermittlungspflicht (BGH, Beschluss vom 05.12.2023, Az. XIII ZB 45/22).

Wie in der zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs, hat auch hier der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen eine rechtswidrige Unterbringung des Betroffenen in der Abschiebehafteinrichtung konkret behauptet.

Das Amtsgericht hat sich u.a. in dem angefochtenen Beschluss mit den Haftbedingungen in der Abschiebehafteinrichtung Eichstätt allerdings nicht befasst.

In der zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs fordert dieser, das Beschwerdegericht hätte (in dem dort zu entscheidenden Fall), etwa durch Einholung einer dienstlichen Auskunft der Abschiebehafteinrichtung (hier Hof) Feststellungen zu den dortigen Haftbedingungen treffen müssen. Sodann hätte es prüfen müssen, ob die gemäß Art. 16 Abs. 1 RL 2008/115 in Verbindung mit den Richtlinien konform auszulegenden Vorschriften des § 62 a AufenthG in der zum damaligen Zeitpunkt maßgeblichen Fassung und Artikel 2 a AG AufenthG bestehenden Anforderungen an die Haftbedingungen erfüllt sind.

Vorliegend hat sich das Amtsgericht zu keiner Zeit mit den Haftbedingungen auseinandergesetzt, wie dies der Bundesgerichtshof verlangt.

Gemäß Schriftsatz des Verfahrensbevollmächtigten vom 10.02.2024 wurden die Haftbedingungen auch gerügt. Es wurde insbesondere auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vom 05.12.2023, Az. XIII ZB 45/22 verwiesen.

Der Betroffene wurde bereits aus der Haft entlassen, sodass eine rückwirkende Heilung durch das Beschwerdegericht nicht mehr möglich ist.

Es war demgemäß festzustellen, dass der angefochtene Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 FamFG. Nachdem die Beschwerde erfolgreich war, waren der Staatskasse die außergerichtlichen Kosten des Betroffenen aufzuerlegen. Von der Erhebung der Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren wird abgesehen.

IV.

Nachdem die Beschwerde auch Erfolg hatte, war dem Betroffenen Verfahrenskostenhilfe unter Beordnung von Herrn Rechtsanwalt Fahlbusch zu bewilligen.

V.

Die Festsetzung des Gegenstandswerts beruht auf §§ 61, 36 GNotKG.

gez.

■
Vorsitzender Richter
am Landgericht

■
Richterin
am Landgericht

■
Richter
am Landgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 07.01.2025.

gez.

■, JSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Ingolstadt, 08.01.2025

■, JSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle